

Heimordnung

für das Studentenheim Döblinger Hauptstraße 55

=====

Diese Heimordnung wurde in der Heimvollversammlung am 19.10.2009 vorgestellt und in der Sitzung des Heimausschusses am 7.11.2009 genehmigt, tritt ab dem 1. Oktober 2010 in Kraft (nach § 16 Abs. 2 StudHG) und setzt alle vorangegangenen Heimordnungen außer Kraft.

§ 1. Organe der studentischen Selbstverwaltung

Die Organe der studentischen Interessensvertretung sind:

- die Heimvollversammlung (HVS)
- der Heimausschuss (HA)
- der Heimvertreter (HVT)
- der Heimkassier (HK)
- die Stockvertreter (SV)
- die Referenten (RF)

§ 2. Die Heimvollversammlung (HVS)

[1] Die HVS besteht aus allen Bewohnern des Heimes.

[2] Die HVS ist beschlussfähig ab der Teilnahme von mindestens der Hälfte der Bewohner. Eine einmal festgelegte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Sitzung erhalten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen 1 Woche eine neue Sitzung einzuberufen, welche unabhängig von der Teilnehmerzahl als beschlussfähig gilt.

[3] Die HVS ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vor dem tatsächlichen Termin im Infobereich am Eingang ausgehängt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auch kürzer sein, aber muss mindestens 48 Stunden betragen.

[4] An Stelle der HVS kann auch eine schriftliche persönliche Urabstimmung unter den Bewohnern stattfinden. Die Organisation und Durchführung obliegt dem Heimausschuss. Alle Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor dem tatsächlichen Termin im Infobereich am Eingang ausgehängt werden. Die Urabstimmung ist beschlussfähig ab der Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Bewohner. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen 1 Woche eine neue Urabstimmung durchzuführen, welche unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen als beschlussfähig gilt.

[5] Alle Beschlüsse der HVS und Ergebnisse der Urabstimmung sind im Infobereich am Eingang auszuhängen. Protokolle sind vom HVT anzufertigen und werden vom HVT aufbewahrt. Jeder Mitbewohner hat das Einsichtsrecht.

[6] Die Kompetenzen der HVS umfassen:

- die Wahl des Heimvertreters
- die Wahl des Heimkassiers
- die Wahl der Referenten
- die Abwahl des Heimvertreters, Heimkassiers oder der Referenten
- die Feststellung der Richtlinien für die Vergabe der Einzelzimmer
- die Entscheidung in Angelegenheiten, die von den Bewohnern herangetragen werden
- die Entscheidung in Angelegenheiten, die vom Heimausschuss herangetragen werden
- die Entscheidung in Angelegenheiten, die von dem Heimvertreter herangetragen werden

[7] Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Der 2/3 Mehrheit bedürfen die Aufhebung von Entscheidungen des HA und Punkte, die die Heimordnung gesondert erfordert. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben der Hände. Es kann jedoch eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn es von mehr als 1/3 der Anwesenden gefordert wird.

[8] Die Einberufung und die Leitung der HVS obliegen dem HVT und bei dessen Abwesenheit einem von ihm ernannten Stellvertreter. Überdies kann die Einberufung einer HVS unter Angabe einer Tagesordnung verlangt werden von:

- mindestens 3 Mitgliedern des HA
- mindestens 10 Heimbewohnern

- der ÖSFS

(9) Die erste HVS jedes Studienjahres sollte in der Zeit vom 1. bis 20. Oktober einberufen werden.

§ 3. Der Heimausschuss (HA)

(1) Der Heimausschuss ist das Exekutivorgan der HVS. Mitglieder des HA sind:

- der Heimvertreter
- der Heimkassier
- alle Stockvertreter
- alle Referenten

(2) Die Einberufung und Leitung des HA obliegt dem Heimvertreter, im Falle seiner Abwesenheit einem von ihm bestimmten Mitglied des HA. Überdies kann die Einberufung einer HA Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt werden von:

- mindestens 3 Mitgliedern des HA
- mindestens 10 Heimbewohnern

(3) Der HA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Sitzung erhalten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen 1 Woche eine neue HA Sitzung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig gilt.

(4) Beschlüsse des HA werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HVT. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben der Hände. Es muss jedoch eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn es von mehr als 1/3 der Anwesenden gefordert wird.

(5) Beschlüsse des HA sind im Infobereich am Eingang auszuhängen, es sei denn es handelt sich um Angelegenheiten, die vom HA ausdrücklich nicht als dafür geeignet erachtet werden. Protokolle sind vom HVT anzufertigen und werden vom HVT aufbewahrt. Jeder Mitbewohner hat das Einsichtsrecht.

(6) Zu den Sitzungen des HA haben alle Bewohner als Zuhörer Zutritt. Alle Heimbewohner haben das Recht, Tagesordnungspunkte einzubringen und Anträge zu stellen. Es kann jedoch eine Sitzung unter Ausschluss der Bewohner stattfinden, falls das ausdrücklich von 1/3 der HA Mitglieder oder dem HVT verlangt wird.

(7) Die Kompetenzen des HA umfassen:

- die Änderung der Heimordnung
- die Durchführung der Beschlüsse der HVS
- die Durchführung der Urabstimmung
- die Antragstellung auf Kündigung eines Mitbewohners
- die Kontrolle der Einhaltung der Heimordnung
- die Entscheidungen über aktuelle Probleme
- die Entscheidungen über Anträge der Bewohner
- die Einsetzung temporärer Stockvertreter und Referenten

(8) Die Mitglieder des HA üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Die Funktionsperiode des HA endet jeweils mit der ersten Heimvollversammlung eines jeden Studienjahres.

§ 4. Der Heimvertreter (HVT)

(1) Der Heimvertreter vertritt die Interessen der Heimbewohner gegenüber den Organen der ÖSFS.

(2) Der HVT wird von der HVS in einer persönlichen direkten Wahl in der ersten HVS jedes Studienjahres gewählt. Für die Wahl und Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Wird bei mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Wiederholung der Wahl statt. Wird auch dann die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Führt die Wahl des HVT zu keinem Ergebnis, so muss binnen 1 Woche eine neue HVS einberufen werden. Wird auch auf dieser HVS kein HVT gewählt, so übernimmt das nach Jahren älteste Mitglied des HA provisorisch die Funktion des HVT und ist verpflichtet, monatlich eine HVS einzuberufen, bis ein HVT gewählt wird.

(3) Die Funktionsperiode eines HVT erstreckt sich von seiner Wahl bis zur ersten HVS des nächsten Studienjahres bzw. nach seiner Abwahl durch die HVS.

(4) Ist der HVT an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so bestimmt er ein Mitglied des HA zu seiner Vertretung.

(5) Zieht der Heimvertreter während des Studienjahres aus dem Heim aus, muss er im letzten Monat seines Verbleibens im Heim die Wahl seines Nachfolgers in die Wege leiten.

(6) Die Kompetenzen des HVT umfassen unter anderem:

- die Kontrolle der Einhaltung der Heimordnung
- die Vertretung der Bewohner des Heimes nach außen
- die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung der Kuratoriumssitzung der ÖSFS zu beantragen
- die Antragstellung auf Kündigung eines Mitbewohners
- die Einsicht in die Finanzunterlagen des Heimes bei der ÖSFS
- die Heimbewohner in Angelegenheiten, die das Heim und die Stiftung betreffen, rechtzeitig zu informieren
- den Kontakt zu den Organen der Stiftung zu pflegen
- die Mitgliedschaft im Schlichtungsausschuss
- die HA Sitzungen gemäß § 3. Abs. 2 und HVS gemäß § 2 Abs. 8 einzuberufen
- den Vorsitz bei Heimausschusssitzungen und Heimvollversammlungen zu führen
- die Vergabe der Einzelzimmer nach einem objektiven Schema gemäß § 8 zu vollziehen.

(7) Der Heimvertreter übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5. Der Heimkassier (HK)

(1) Die Rechte und Pflichten des Verwalters der Heimkassa ergeben sich aus den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten eines Organs der Studentenvertretung bzw. eines Mitgliedes des HA und aus den folgenden Richtlinien zur Führung der Heimkassa.

(2) Der HK wird von der HVS mit einfacher Mehrheit in offener oder geheimer Abstimmung in der ersten HVS des Studienjahres gewählt und ist der HVS unmittelbar verantwortlich. Die Funktionsperiode des Heimkassiers endet jeweils mit der ersten Heimvollversammlung zu Beginn eines jeden Studienjahres bzw. bei Abbestellung oder Abwahl.

(3) Die Abwahl des HK erfolgt durch die HVS mit einfacher Mehrheit nach Vorlage des Prüfungsberichtes durch den HA.

(4) Der HK ist zur ordnungsgemäßen Führung der Heimkassa verpflichtet, welche durch den HA oder den HVT jederzeit überprüft werden kann.

(5) Dem HA oder HVT gegenüber ist der Heimkassier verpflichtet, nach Wunsch immer über die Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel zu informieren.

(6) Die Führung der Heimkassa erfolgt über ein Sparbuch mit Lösungswort und ein Kassenbuch, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen, Rechnungen sind immer vom HK aufzubewahren.

(7) Der Heimkassier übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6. Die Stockvertreter (SV)

(1) Die Stockvertreter unterstützen den HA und HVT in der Durchführung beschlossener Entscheidungen und sind diesen verantwortlich.

(2) Die Wahl der Stockvertreter erfolgt durch die Bewohner des entsprechenden Stockwerks. Einfache Mehrheit genügt für die Wahl, wie auch für das Misstrauensvotum. In den Fällen der besonderen Vernachlässigung der Pflichten, kann ein Referent vom HA von seinem Posten befreit werden.

(3) Die Stockversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stockbewohner anwesend ist. Ist die Stockversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neuerliche Stockversammlung innerhalb 1 Woche einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden als beschlussfähig gilt. Die Funktionsperiode des Stockvertreter endet jeweils mit der ersten Stockversammlung zu Beginn eines jeden Studienjahres bzw. bei Auszug aus dem Heim oder Abwahl.

(4) Im Falle eines unbesetzten Stockvertreterpostens ist der HA ermächtigt eine Person einzusetzen, bis die Wahl des Stockvertreter durch die Stockversammlung erfolgt.

(5) Die Einberufung und die Leitung der Stockversammlung obliegen dem Stockvertreter. Bei dessen Abwesenheit einem von ihm ernannten Stellvertreter. Überdies kann die Einberufung einer Stockversammlung verlangt werden von:

- mindestens 3 Bewohnern des Stockwerkes
- dem HA oder HVT
- der ÖSFS

(6) Die Stockversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vor dem tatsächlichen Termin in der Küche und Gängen ausgehängt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auch kürzer sein, aber muss mindestens 48 Stunden betragen.

(7) Die Stockvertreter müssen den HVT über aktuelle Entwicklungen und einberufene Sitzungen informieren.

(8) Die Kompetenzen der Stockvertreter umfassen:

- die Kontrolle der Einhaltung von Ruhezeiten
- die Kontrolle und Organisation der Küchen und Gemeinschaftsräume
- die Hilfe bei Feststellung des Verursachers eines Feueralarmes
- die Kontrolle des Stockwerkseigentums (inkl. Staubsauger)
- die Führung einer Stockkassa (mit Belegen)
- der Einkauf von allgemein nutzbaren Sachen (z.B. Spülmittel, Backpapier, Schwämme und ähnliches)

(9) Die Führung der Stockkassa erfolgt über ein Kassenbuch, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen, welches durch den HA oder den HVT jederzeit überprüft werden kann. Rechnungen sind immer vom SV aufzubewahren.

(10) Die Stockvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7. Die Referenten (RF)

(1) Die Referenten unterstützen den HA und HVT in der Durchführung beschlossener Entscheidungen und sind diesen verantwortlich.

(2) Die Wahl der Referenten erfolgt durch die HVS. Einfache Mehrheit genügt für die Wahl, wie auch für das Misstrauensvotum. In den Fällen der besonderen Vernachlässigung der Pflichten, kann ein Referent vom HA von seinem Posten befreit werden.

(3) Im Falle eines unbesetzten Referentenpostens ist der HA ermächtigt eine Person einzusetzen, bis die Wahl des Referenten durch die HVS erfolgt.

(4) Die Kompetenzen der Referenten umfassen:

- die Kontrolle der ihnen übertragenen Bereiche
- die Führung eines eigenen Budgets (bei Bedarf)

(5) Die Führung des Budgets erfolgt über ein Kassenbuch, aus dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein müssen, Rechnungen sind immer vom RF aufzubewahren.

(6) Die Referenten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8. Vergabe von Heimplätzen

(1) Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt gemäß des § 4. „Grundsätze über die Vergabe freier Heimplätze“ des Heimstatuts der Österreichischen Studentenförderungsförderung idF vom 01.09.2008 und § 5 Abs. 5 StudHG.

(2) Obwohl das Gesetz an sich nur ein Anhörungsrecht vorsieht, wird die bisherige Praxis der de facto Vergabe der Einzelzimmer durch den HVT beibehalten. Der HVT schlägt einen Bewohner vor, der nach dem internen Punktesystem über die meisten Punkte verfügt. Die Reihung erfolgt nach dem folgenden Punktesystem, wobei bei Punktegleichheit die größere Entfernung zum Heimatort entscheidend ist:

- Inskription an einer Österreichischen Universität (1 Punkt pro Semester)
- Heimbewohner in der Döblinger Hauptstraße 55 (1 Punkt pro Semester)
- Heimbewohner eines anderen ÖSFS Heimes (1 Punkt pro Semester)
- Tätigkeit als Mitglied des HA (1 Punkt pro Semester)
- Tätigkeit als HVT (2 Punkte pro Semester)

(3) Freiwerdende Einzelzimmer werden vom HVT mindestens 1 Woche vor der Sitzung, in welcher die heiminterne Reihung erfolgt, durch einen Aushang in Infobereich beim Eingang angekündigt. Jene Bewohner, die Interesse an einem Einzelzimmer haben, müssen persönlich und pünktlich erscheinen. Spätere Reklamation können nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Heimbewohner, die zu diesem Termin nicht erscheinen können, teilen dies dem HVT in einem schriftlichen Ansuchen mit, dass folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name
- Zimmernummer
- erreichte Punktezahl (aufgeschlüsselt)
- eigenhändige Unterschrift

(5) Der HVT ist jedoch berechtigt eine von diesem Punktesystem abweichende Einzelzimmervergabe durchzuführen, insbesondere um Härtefälle zu vermeiden. Es wird auch explizit festgehalten, dass neue Heimbewohner in den ersten 9 Monaten grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Einzelzimmerplatz haben, selbst dann wenn diese über eine höhere Punkteanzahl verfügen.

(6) Befindet sich ein Heimbewohner im Zuge eines Austauschprogrammes, Praktikums oder ähnlichem im Ausland, so wird ihm eine Punktefortführung gewährt, wie er sie als Anwesender im Studentenheim Döblinger Hauptstraße 55 hätte, vorausgesetzt dass der Bewohner weiterhin in dem Studentenheim zu wohnen beabsichtigt.

(7) Doppelzimmer werden von der ÖSFS zugeteilt.

§ 9. Kündigung von Heimbewohnern

(1) Neben den in § 12 StudHG genannten Kündigungsgründen kann eine Kündigung insbesondere auch aus folgenden Gründen erfolgen:

- mehrmaliger Verstoß gegen die Heimordnung und Missachtung der Mahnungen
- Beitragsrückstand von einem Monat
- Widerruf des Abbuchungsauftrages für Lastschriften

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Heimordnung oder sonstige Bestimmungen, die das Zusammenleben der Bewohner regeln, erfolgt die erste Mahnung mündlich. Diese kann

entweder von dem HVT, ÖSFS oder beliebigem Mitglied des HA ausgesprochen werden. Bei einem wiederholten Verstoß wird eine schriftliche Mahnung seitens ÖSFS ausgestellt. Daraufhin folgt die Androhung der Kündigung als letzte Möglichkeit das Verhalten eines Bewohners zu beeinflussen. Sollte das Fehlverhalten weiterhin bestehen erfolgt die Kündigung.

§ 10. Der Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut, jedoch mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes, für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, ein Schlichtungsausschuss zu bilden.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Vertreter des Heimträgers und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern diese hiefür nicht einen Vertreter namhaft macht sowie aus dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt.

(3) Weitere Details können dem § 18 StudHG entnommen werden.

§ 11. Allgemeine Hausordnung

(1) Das von der Österreichischen Studentenförderungsstiftung zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln. Allfällige Schäden sind dem Heimverwalter unverzüglich schriftlich zu melden. Schäden, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, dann ist der Schaden von allen Heimbewohnern mittels Abzug von der Allgemeinen Schadenspauschale bzw. der Heimkassa zu tragen. Bei der Abhaltung von Stockfesten hat sich der Stockwerkssprecher zu bemühen den Verursacher des Schadens ausfindig zu machen. Kann kein Verursacher namhaft gemacht werden, so wird der Schaden zunächst von der ASP bzw. der Heimkassa bezahlt, jedoch kann die Heimvertretung beschließen den Schaden der Stockwerksskassa weiterzuerrechnen. Veranstalter eines Privatfestes (z.B. einer Geburtstagsfeier) haftet für die in diesem Rahmen entstandenen Schäden, sofern er nicht den Verursacher ausfindig machen kann. Ist der Verursacher eine externe Person, so haftet jener Bewohner der die betreffende Person zu der Veranstaltung eingeladen hat.

(2) Die Gemeinschaftsküchen sind von den Bewohnern in sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Die Heimbewohner sind verpflichtet nach jeder Benützung die Geräte selbst zu reinigen (Geschirr, Herd, Öfen, Mikrowelle, Kühlschrank, Tische, usw.). Auftretende Schäden in den Küchen sind unverzüglich der Heimverwaltung zu melden. Das Abstellen der Glasflaschen in den Küchen ist verboten.

(3) Während der Nachtruhe (22.00 – 06.00 Uhr) ist der Lärmpegel auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Auf den Gängen, in den Küchen und Zimmern und auch vor dem Eingangsbereich des Heimes sind Ruhestörungen (z.B. durch lautes Reden, Lachen, Türen zuschlagen) zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten, um den Geräuschpegel gegenüber unseren Anrainern möglichst gering zu halten. Bei starker Dunst / Rauchentwicklung dürfen die Fenster für 5 Minuten zum Durchlüften geöffnet werden, wobei in diesen Fällen besonders darauf geachtet werden muss, dass der Geräuschpegel gering ist.

(4) Sämtliche Veranstaltungen (wie z.B. Küchenfeste, Geburtstagsfeiern) sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Heimverwaltung zulässig, wobei ein Verantwortlicher schriftlich zu nominieren, der für auftretende Schäden haftet. Nach der Benutzung des Raumes hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der Raum sauber hinterlassen wird.

(5) Ein Auszug ist mangels einer anderen Vereinbarung ausschließlich zu den Sprechstundenzeiten des Heimverwalters möglich und ist nur nach erfolgter Kontrolle des Zimmers bzw. nach Unterfertigung der Inventarliste sowohl durch den Heimbewohner als auch durch die ÖSFS zulässig. Andernfalls erkennt der Heimbewohner ausdrücklich die nachträgliche Abnahme durch die ÖSFS mit allen Rechtsfolgen an.

(6) Bei Auszug aus dem Studentenheim sind die Zimmer im besenreinen Zustand zu übergeben. Anderenfalls werden die Reinigungskosten von der Kautionsabgabe abgezogen.

- [7] Wird die Räumung durch den Heimbewohner nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so übernimmt die ÖSFS ohne weitere Ankündigung die Räumung (eine Einlagerung derselben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Heimbewohners). Die Kosten der Räumung trägt jedenfalls der Heimbewohner. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft die ÖSFS nicht.
- [8] Jeder Heimbewohner ist verpflichtet auftretende Schäden (in den Zimmern, Küchen, Gemeinschaftsräumen) schriftlich per Mail der Heimverwaltung zu melden.
- [9] Im Infokasten ist der Reinigungsplan für das jeweilige Heim ausgehängt, dieser kann sich zeitlich aufgrund von Feiertagen verschieben. Alle zwei Wochen werden der Boden und das Bad der Zimmer gereinigt. Die Bewohner sind verpflichtet den Boden und die Abstellflächen so vorzubereiten, dass eine ordentliche Reinigung durchgeführt werden kann. In den Küchen werden nur die Böden und die Oberflächen vom Reinigungspersonal gereinigt.
- [10] Es ist den Heimbewohnern nicht gestattet Personen bei sich wohnen zu lassen. Fremdübernachtungen sind der Heimverwaltung im Vorhinein zu melden. Die ÖSFS behält sich aber vor ohne Angabe von Gründen die Erlaubnis für Fremdübernachtungen zu untersagen. Eine Fremdübernachtung, ohne vorherige Genehmigung durch den Heimverwalter kann zur sofortigen Kündigung des Vertrages führen oder anderenfalls zur Verrechnung von max. einer Monatsmiete oder einem geringeren Betrag, falls der Betroffene Einsicht zeigt.
- [11] Den berechtigten Vertretern der ÖSFS ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen nach vorheriger Ankündigung gemäß dem StudHG zu ermöglichen.
- [12] Mitteilungen gelten 7 Tage ab Aushang an der Infotafel als allgemein bekannt.
- [13] Die Hauseingangstüren, sowie Fenster der Fassade sind stets verschlossen zu halten, um Heimexternen keinen unerlaubten Zutritt in das Heim zu ermöglichen.
- [14] Den Anordnungen der Dienstnehmer der ÖSFS ist im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.
- [15] Das Fahren mit Sportgeräten (Inline Skates, Fahrrädern, usw.) ist im gesamten Heim verboten.
- [16] Gänge und Aufzüge: Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keine Gegenstände (wie z.B. Koffer, Schuhe, Schirme, Wäscheständer etc.) abgestellt werden.
- [17] Die Entfernung von jeglichem Inventar aus den Gemeinschaftsräumen und Zimmern ist untersagt.
- [18] In den Zimmern ist auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Regelmäßiges Stosslüften verhindert Schimmelbildung in den Bädern (Badtüre vor allem während des Lüftens und nach dem Duschen offen halten).
- [19] Das Anbringen von Sticker, Nägel, Klebebänder bzw. Reisinägel auf den Wänden ist verboten.
- [20] Bei Verlassen des Zimmers sind die Fenster zu schließen, das Licht abzuschalten und die Zimmertür zu versperren.
- [21] Die Verwendung von elektrischen Geräten ist grundsätzlich erlaubt. Verboten ist hingegen die Verwendung von Heizstrahlern, Kühlschränken, udgl.
- [22] In Doppelzimmern ist auf die Privatsphäre des Zimmerkollegen Rücksicht zu nehmen. Ein Besuch von Gästen ist nur im Einvernehmen mit dem Zimmerkollegen möglich.
- [23] Der Heimbewohner haftet als Gastgeber für eventuelle Schäden oder für das Fehlverhalten von seinen Gästen.
- [24] Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- [25] Fahrräder müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Mitnahme in die Zimmer oder auf den Gängen (außen und innen) ist nicht erlaubt.
- [26] Waschraum: Die Waschmaschine funktioniert mittels einer Bankomatkarte (Quickkarte) und kostet pro Waschgang € 2,-. Trocknen ist kostenlos. Nach jeder Benützung des Trockners sind das Flusensieb zu reinigen und der Waschraum sauber zu hinterlassen.
- [27] Bei Schlüsselverlust kann aus Sicherheitsgründen der betreffende Türzylinder auf Kosten des betreffenden Studenten ausgetauscht werden.
- [28] Das Abstellen von Sachen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur auf den dafür von der ÖSFS bekannt gegebenen Räumen und Plätzen und im bekannt gegebenen Zeitraum gestattet.
- [29] Fitnessräume bzw. andere Gemeinschaftsräume: dafür ist jeder Bewohner bei der Benutzung selbst verantwortlich und der Raum und die Geräte sind nach Verwendung sauber zu hinterlassen.
- [30] Die Benutzung von Skype ist nur mit Kopfhörern erlaubt.

[31] Mülltrennung: Für die gewissenhafte Mülltrennung stehen vor dem Heim Container für Altpapier, Bunt- und Weißglas und Plastik zur Verfügung. Jeder Heimbewohner ist selbst dafür verantwortlich seinen Müll adäquat zu trennen. Insbesondere ist die durch die Container vorgeschriebene Trennung strikt einzuhalten und beispielsweise große Objekte wie Kartons von den Bewohnern selbst vor Einwurf zu zerkleinern um Raum zu sparen. Durch die mangelnde Fläche in den Küchen ist es leider nicht möglich im Heim ein komplettes Mülltrennungssystem zu installieren.

[32] Der Kühlschrankschlüssel ist beim Auszug mit dem Zimmerschlüssel dem Heimverwalter abzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird dem Bewohner EUR 10,- von der Kautions abgezogen.

§ 12. Straf- und Schlussbestimmungen

[1] Die Bestimmungen dieser Heimordnung sind für alle Bewohner des Studentenheimes Döblinger Hauptstraße 55 verbindlich.

[2] Verstöße können die Kündigung des Heimplatzes nach sich ziehen.

[3] Diese Heimordnung liegt ständig beim Heimvertreter und beim Heimleiter auf. Jeder Heimbewohner kann daher in sie einsehen.

[4] Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit.

[5] Der § 11 darf durch die ÖSFS einseitig geändert werden. Alle anderen Änderungen der Heimordnung bedürfen eines 2/3 Beschlusses des Heimausschusses.

[6] Die Unwirksamkeit einer Bestimmung zieht die Unwirksamkeit anderer Bestimmungen nicht nach sich.

[7] Gemäß § 8 Abs. 3 StudHG sind die Mitglieder studentischen Selbstverwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen dabei in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Heimträgers, eines seiner Dienstnehmer oder eines Heimbewohners geboten ist.

[8] Wegen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. D.h. die formulierte Bezeichnung ist als geschlechtsneutral anzusehen und bedingt keinerlei Präferenz für ein spezifisches Geschlecht.

Für das Studentenheim Döblinger Hauptstrasse 55

Tymur Martyniuk
Heimvertreter

Jasmina Zeljkovic
Heimkassiererin

Wien, am 29. November 2009